

ECA MONAT

AKTUELLES ZUM WIRTSCHAFTS- UND STEUERRECHT : **11/2026**

AUS DEM INHALT

Gratisessen in der Gastronomie: Was gilt steuerlich?

–

Progressionsvorbehalt: Auch Auslandseinkünfte zählen

–

Zuwendungsfruchtgenuss bei Immobilien

–

Neue Regeln für Eingaben über FinanzOnline

REFORMEN, JETZT!

Seit Jahren entwickelt sich die Wirtschaft in der EU, vor allem aber auch in Österreich, deutlich schlechter als erhofft. Europa fällt im globalen Wettbewerb immer weiter zurück, die befürchtete Deindustrialisierung wird auch in Österreich langsam Realität. Ein wesentlicher Grund für diese negative Entwicklung ist, neben vielen anderen Faktoren, die gestiegene Abgabenbelastung.

Während die Staatsquote – also der Anteil der Staatsausgaben an der gesamten Wirtschaftsleistung – zwischen 2015 und 2019 von 51 % auf 49 % gesunken ist, befinden wir uns derzeit bei 56 %. Das einzige, was in den letzten Jahren gewachsen ist, sind Staatsausgaben und Schulden. Die Unfinanzierbarkeit des Pensionssystems wird schlicht ignoriert, dafür bei Universitäten und in der Justiz gespart.

Diese Art der Politik bedroht die wirtschaftliche und finanzielle Handlungsfähigkeit unseres Staates. Es ist allerhöchste Zeit, dass sich die Verantwortungsträger in allen Parteien dieser Realität stellen und die notwendigen und sicher auch schmerzhaften Reformschritte endlich in die Wege leiten, wie der Fiskalrat nicht müde wird, zu betonen. Weitere Abgabenerhöhungen lösen diese Probleme nicht, sondern verschärfen sie nur.



NOVEMBER



MMMag. Andreas Wultsch Mag. Michael Singer Mag. Carmen Golser Mag. Peter Katschnig Mag. Manfred Kenda



GRATISESSEN IN DER GASTRONOMIE: WAS GILT STEUERLICH?

In einem Gastronomiebetrieb haben die Verpflegung des Personals und des Unternehmers unterschiedliche steuerliche Auswirkungen.



AdobeStock_56969670

Umsatzsteuer

Die unentgeltliche Beherbergung und Verköstigung von Arbeitnehmern ist grundsätzlich umsatzsteuerpflichtiger Eigenverbrauch, der Arbeitgeber hat dafür Umsatzsteuer abzuführen. Für Gastronomiebetriebe gilt jedoch insofern eine Sonderregelung, als dort die unentgeltliche Beherbergung und Verköstigung von Arbeitnehmern keinen Eigenverbrauch darstellt. Das Gratis-Essen für Arbeitnehmer in einem Gastronomiebetrieb löst somit keine Umsatzsteuer aus. Verlangt der Arbeitgeber allerdings einen Kostenbeitrag vom Arbeitnehmer, ist dieser Beitrag unabhängig von dessen Höhe beim Arbeitgeber umsatzsteuerpflichtig.

Entnimmt der Unternehmer selbst Speisen oder Getränke für private Zwecke, liegt jedenfalls ein umsatzsteuerpflichtiger Eigenverbrauch vor, sofern die entnommenen Waren zum Vorsteuerabzug berechtigt haben. Der Eigenverbrauch ist in der Umsatzsteuervoranmeldung gesondert zu erklären.

Einkommensteuer

Aus Sicht der Lohnsteuer sind im Gast-, Schank- und Beherbergungsgewerbe freie oder verbilligte Mahlzeiten, die der Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern am Arbeitsplatz gewährt, von der Einkommensteuer befreit. Es muss sich um eine freiwillige Sachzuwendung des Arbeitgebers handeln.

Bei der Verköstigung des Unternehmers selbst oder seiner Angehörigen im Rahmen des Gastronomiebetriebs handelt es sich um eine ertragsteuerliche Entnahme. Dieser Eigenverbrauch darf den Gewinn nicht kürzen, weshalb der Wareneinsatz, der auf den Privatkonsum des Unternehmers entfällt, wieder hinzuzurechnen ist, wobei dieser Entnahmewert mit dem Teilwert im Zeitpunkt der Entnahme anzusetzen ist. Bei Waren entspricht dieser Wert meist den Wiederbeschaffungskosten, also im Wesentlichen dem Einkaufspreis und nicht dem Verkaufspreis laut Speisekarte.

Aufzeichnungspflichten

Zu beachten ist, dass das Finanzamt sowohl den Eigen- als auch den Personalverbrauch schätzen kann, wenn entsprechende Aufzeichnungen des Unternehmers fehlen. Für den Eigenverbrauch von Speisen und Getränken des Unternehmers im Gast-, Schank- und Beherbergungsgewerbe sehen die Schätzungsrichtlinien vor, dass bei fehlenden ordnungsgemäßen Aufzeichnungen von den einkommensteuerlichen Sachbezugswerten auszugehen ist. Werden Familienangehörige des Unternehmers mitverpflegt, erhöhen sich diese Werte nach festen Prozentsätzen.

PROGRESSIONSVORBEHALT: AUCH AUSLANDSEINKÜNFTE ZÄHLEN

Seit der Veranlagung 2023 sind bei unbeschränkt Steuerpflichtigen auch dann die Auslandseinkünfte progressionswirksam zu erfassen, wenn die betreffende Person ihren Lebensmittelpunkt außerhalb Österreichs hat. Das Bundesfinanzgericht hat nun entschieden, dass das auch für beschränkt Steuerpflichtige gilt, die in Österreich zur unbeschränkten Steuerpflicht optieren.



AdobeStock_296675646

Das Bundesfinanzgericht (BFG) hatte sich in einem aktuellen Erkenntnis mit der Frage zu befassen, ob bei der Berechnung des österreichischen Einkommensteuersatzes einer in Deutschland ansässigen, aber in Österreich nur aufgrund einer Option unbeschränkt steuerpflichtigen Person deren ausländische Vermietungseinkünfte zu berücksichtigen sind.

Der deutsche Staatsbürger war in Deutschland wohnhaft und verfügte in Österreich weder über einen Wohnsitz noch über einen gewöhnlichen Aufenthalt. Somit war er in Österreich nur beschränkt steuerpflichtig. Im Jahr 2023 erzielte er in Österreich Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit und in Deutschland Einkünfte aus der Vermietung einer in Deutschland gelegenen Liegenschaft.

Für das Jahr 2023 beantragte der deutsche Staatsbürger, in Österreich als unbeschränkt steuerpflichtig behandelt zu werden. Die deutschen Mieteinkünfte wurden daraufhin



vom Finanzamt bei der Ermittlung des österreichischen Steuersatzes im Wege des Progressionsvorbehalts berücksichtigt und erhöhten dadurch den österreichischen Steuersatz, mit dem die österreichischen Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit besteuert wurden.

Dagegen wandte sich der Steuerpflichtige mit der Begründung, dass die Mieteinkünfte bereits in Deutschland besteuert wurden.

BFG: Welteinkommen entscheidend

Nach Auffassung des BFG ist für die Berechnung des Progressionsvorbehalts auf das Welteinkommen abzustellen. Dadurch erhöht sich der auf die inländischen Einkünfte anzuwendende Einkommensteuersatz. Die ausländischen Einkünfte selbst werden jedoch nicht nochmals in Österreich besteuert.

Tipp

Bevor eine Option zur unbeschränkten Steuerpflicht ausgeübt wird, sollte geprüft werden, ob eine Veranlagung als beschränkt Steuerpflichtiger im Einzelfall zu einer niedrigeren Steuerbelastung führen kann.

ZUWENDUNGSFRUCHTGENUSS BEI IMMOBILIEN

Bei der Einräumung eines Fruchtgenussrechts wird häufig eine Zahlung für Substanzabgeltung vereinbart, die dem Fruchtgenussberechtigten das Absetzen der AfA des Eigentümers ermöglichen soll. Allerdings ist diese Zahlung bei einem Zuwendungsfruchtgenuss häufig nicht abzugsfähig.



AdobeStock_214142861

Ein Fruchtgenussrecht berechtigt dazu, eine im Eigentum einer anderen Person stehende Sache (z. B. eine Wohnung) umfassend zu nutzen und die daraus gezogenen Vorteile bzw. Erträge zu beziehen, wie zum Beispiel die Mieterträge aus dieser Wohnung. Steuerlich unterscheidet man zwischen dem Vorbehaltsfruchtgenuss, bei dem sich der bisherige Eigentümer einer Sache die Nutzung und Erträge – nach Übertragung des zivilrechtlichen Eigentums an der Sache auf einen anderen – vorbehält, und dem Zuwendungsfruchtgenuss, bei dem das Nutzungsrecht samt Ertragsbefugnis auf eine andere Person übertragen wird, das zivilrechtliche Eigentum an der Sache jedoch unverändert bleibt.

Sachverhalt

Im Jahr 2024 vereinbarten Ehegatten ein lebenslanges Zuwendungsfruchtgenussrecht hinsichtlich dreier Liegenschaften, wobei die Ehefrau die Fruchtnießerin und der Ehemann der Fruchtgenussbesteller und Eigentümer der Sache waren. Die Fruchtnießerin schloss selbst mit den Mietern die Mietverträge über die Liegenschaften ab, trug die laufenden Kosten und vereinnahmte die Mieteinnahmen.

Zudem wurde eine Substanzabgeltung an den Ehegatten in Höhe der bisher geltend gemachten Absetzung für Abnutzung (AfA) vereinbart. Der kapitalisierte Wert der Substanzabgeltungen gemäß Bewertungsgesetz betrug jedoch nur rund 21 % des Wertes des kapitalisierten Fruchtgenussrechts. Die geleisteten Zahlungen für die Substanzabgeltung wurden von der Finanzverwaltung daher nicht als Werbungskosten anerkannt.

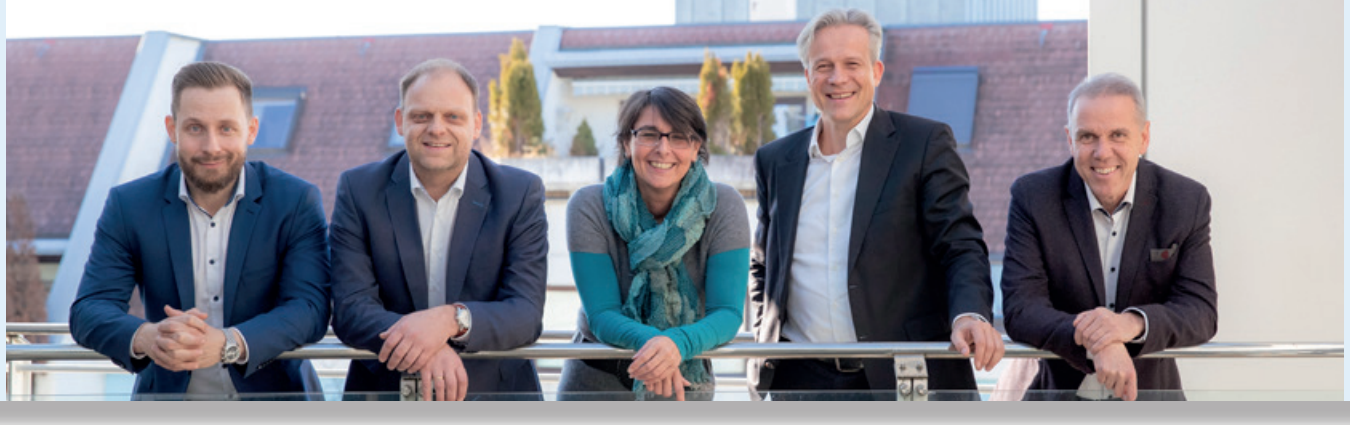
Rechtsansicht des BFG

Das Bundesfinanzgericht (BFG) rechnete die Vermietungseinkünfte steuerlich zwar der Fruchtnießerin zu. Strittig war hingegen, ob die in Höhe der AfA vereinbarte Substanzabgeltung steuerrechtlich abzugsfähig ist. Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH) steht die AfA dem wirtschaftlichen Eigentümer und nicht dem Fruchtnießer zu. Ein Veräußerungs- und Belastungsverbot wurde nicht vereinbart und auch sonst lagen keine Indizien für ein wirtschaftliches Eigentum der Ehegattin vor, weshalb die Ehegattin die Abschreibung betreffend das Gebäude steuerlich nicht selbst geltend machen kann.

Zur vereinbarten Substanzabgeltung hielt das BFG fest, sie sei zwar fremdüblich und eindeutig vereinbart. Inhaltlich sei sie jedoch als Ersatz für eine Abschreibung zu qualifizieren, die der Fruchtnießerin steuerlich – mangels Stellung als wirtschaftlicher Eigentümerin – nicht zustehe. Vielmehr sei die Substanzabgeltung als steuerlich unbeachtliche Unterhaltsrente zu qualifizieren, da der Rentenbarwert der Substanzabgeltung deutlich weniger als 50 % des Wertes des Fruchtgenussrechts ausmache. Die Zahlungen für Substanzabgeltung sind daher nicht als Werbungskosten abzugsfähig.

Tipp

Werden bei der Einräumung eines Fruchtgenussrechts Fehler gemacht, können diese oft nicht mehr saniert werden. Daher sollte vor dem Abschluss einer Fruchtgenussvereinbarung unbedingt eine steuerliche Beurteilung vorgenommen werden.



Die Steuerberater
GOLSER KENDA HINTERMANN
KATSCHNIG SINGER WULTSCH

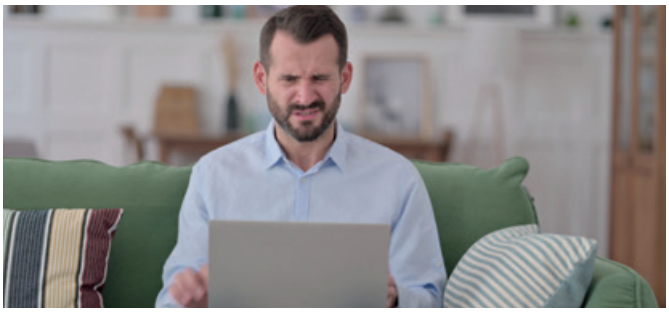
Die Steuerberater GKS Steuerberatung GmbH & Co KG
St. Veiter Straße 34/3 | 9020 Klagenfurt am Wörthersee | Austria
Tel. +43 (0)463 511266 | Fax DW 8 | office@die-steuerberater.at

› www.die-steuerberater.at

Den ECA Monat finden Sie auch online auf unserer Homepage und Beiträge zu weiteren Themen auf unserer facebook-Seite **/Steuerberater.Klagenfurt**

NEUE REGELN FÜR EINGABEN ÜBER FINANZONLINE

Die FinanzOnline-Verordnung 2027 bringt ab 1.1.2027 neue Regeln für die elektronische Übermittlung von Anbringen an das Finanzamt.



AdobeStock_444753697

Verwendung der spezifischen Funktion statt „sonstiger Anbringen“

Die nun veröffentlichte Verordnung enthält einen abschließenden Katalog jener Anbringen, für die in FinanzOnline eine eigene, spezifizierte Funktion vorgesehen ist. Dazu zählen unter anderem Steuererklärungen, Beschwerden, Vorlageanträge, Fristverlängerungsanträge und zahlreiche weitere Eingaben.

Aufgrund dieser FinanzOnline-Verordnung 2027 muss ab 1.1.2027 für die in der Verordnung genannten Anbringen die jeweils vorgesehene Funktion verwendet werden. Dies gilt unabhängig davon, ob das jeweilige Abgabengesetz eine elektronische Einreichung vorschreibt oder ob die elektronische Übermittlung freiwillig erfolgt.

Sonstige Anbringen und Anfragen

Die allgemeine Funktion „Sonstige Anbringen und Anfragen“ soll damit nicht mehr als Ausweichlösung dienen. Nur Anbringen, für die keine spezifizierte Funktion in FinanzOnline zur Verfügung steht, sowie aus technischen Gründen gesondert übermittelte Begründungen oder Anlagen zu einem Anbringen, können weiterhin über die Funktion „Sonstige Anbringen und Anfragen“ an das Finanzamt gesendet werden.

Mutwillensstrafe

Wird ein Anliegen, für das eine ausdrückliche Verpflichtung zur elektronischen Übermittlung besteht und für das eine spezifizierte FinanzOnline-Funktion vorhanden ist, nicht über diese Funktion eingebracht, kann die Abgabenbehörde im Wiederholungsfall eine Mutwillensstrafe von bis zu EUR 700,00 verhängen. Voraussetzung dafür ist allerdings, dass der Betroffene zuvor schriftlich auf die Verpflichtung hingewiesen und auf die mögliche Strafe im Wiederholungsfall aufmerksam gemacht wurde.

Unzumutbarkeit einer elektronischen Übermittlung

Grundsätzlich können Anbringen sowohl per Post als auch elektronisch an das Finanzamt übermittelt werden. Es gibt jedoch auch Anbringen, die aufgrund gesetzlicher Regelung verpflichtend elektronisch zu übermitteln sind, wie etwa Steuererklärungen oder die Registrierung von Registrierkassen.

Sehen die Abgabengesetze eine Verpflichtung zur elektronischen Übermittlung von Anbringen vor, kann davon nur abgewichen werden, wenn die elektronische Übermittlung dem Abgabepflichtigen aufgrund fehlender technischer Voraussetzungen nicht zumutbar ist. In den meisten Fällen wird heutzutage aber von der Zumutbarkeit elektronischer Übermittlungen auszugehen sein.

IMPRESSUM: Für den Inhalt verantwortlich: Die Steuerberater GKS Steuerberatung GmbH & Co KG, 9020 Klagenfurt am Wörthersee. Vorbehaltlich Druck- oder Satzfehler.
Hinweis: In unserem Newsletter wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit das generische Maskulinum verwendet.
Weibliche und anderweitige Geschlechteridentitäten werden dabei ausdrücklich mitgemeint, soweit es für die Aussage erforderlich ist.